

Dokumente zum Jahres-Versicherungsschutz nexible Reiseschutz

Beilage NXA24

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, D-81737 München.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Anja Berner
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Torsten Haase, Christine Voß
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/IV90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten je nach Tarifwahl die VB-ERV JV/NX AT 2024 bzw. die VB-ERV JV/NX AT CDW 2024.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die zu zahlende Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Erstprämie ist sofort nach Vertragsbeginn fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie die Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Prämienzahlung, welche Sie unter Punkt 6 „Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?“ Allgemeine Bestimmungen der Versicherungsbedingungen VB-ERV JV/NX AT 2024 bzw. VB-ERV JV/NX AT CDW 2024 finden.

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung, das ist der Zugang des Versicherungsscheines, zustande. Im Reiserücktritts-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn um 12.00 Uhr mittags, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise bzw. Erwerb der jeweiligen Eintrittskarte. Im Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge beginnt ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühesten aber mit der Übernahme des jeweiligen versicherten Fahrzeugs. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise.

Haben Sie ein Rücktrittsrecht?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Rücktrittsrecht. Bitte beachten Sie hierzu die Belehrung über das Rücktrittsrecht auf Seite 2.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kann durch Kündigung beendet werden. Besteht Ihr Vertrag aus mehreren Versicherungen, können diese auch einzeln aus dem Vertrag gekündigt werden (Teilkündigung). Ihr Versicherungsschutz endet im Reiserücktrittsschutz mit dem Antritt Ihrer jeweiligen Reise bzw. dem Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Im Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge endet ihr Versicherungsschutz mit der Rückgabe des jeweiligen versicherten Fahrzeugs. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre jeweilige Reise beendet haben. In allen Sparten endet Ihr Versicherungsschutz aber spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende um 12.00 Uhr mittags. Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer Reise/Veranstaltung bzw. während der Mietdauer des Reisefahrzeugs? Dann besteht der Versicherungsschutz über das Ende des Versicherungsjahres hinaus nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist. Für Teilkündigungen einzelner Versicherungen gelten diese Regelungen analog.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt österreichisches Recht.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Klageerhebung. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer das Gericht zuständig, an dessen Ort der Versicherungsvertreter zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnsitz hatte.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der geschriebenen Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu.

Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Was müssen wir wissen?

- **Wer ruft an?** (Name, Standort, Telefon)
- **Wer ist betroffen?** (Name, Alter, Heimatanschrift)
- **Was ist passiert?**
- **Wo hält sich die betroffene Person auf?** (z. B. Hotel, Klinik)
- **Wer ist Ansprechpartner vor Ort?** (z. B. Adresse mit Tel. und Fax von Arzt und Polizei)
- **Welcher Versicherungsschutz besteht?** (siehe Kästchen rechts)

Bitte **vor der Reise ausfüllen**, spart im Notfall kostbare Zeit!

Tarif(e)

.....

Versicherungs-Nr.

Bitte Versicherungs-Nr. und Tarif (z. B. NAR300) von der Prämienrechnung übertragen.

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

+49 89 4166-1806

Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Rücktrittsrecht

Können Sie nach Abschluss wieder vom Versicherungsvertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45,
D-81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Allgemeine Hinweise

Versicherte Reise- bzw. Mietdauer:

Versichert sind alle Ihre Reisen (einschließlich Tagesreisen), die Sie weltweit unternehmen, bis max. 28 Tage. Ausnahme: Im Reiserücktritts-Schutz ist die Reisedauer unbegrenzt.

Im Reisefahrzeug-SB-Schutz sind alle Ihre Anmietungen von versicherten Miet- und Carsharing-Fahrzeugen weltweit bis max. 28 Tage versichert.

Familie / Paar:

Als **Paar** gelten zwei Erwachsene.

Als **Familie** gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/des Paares. Für alleinreisende versicherte Personen gilt die gesamte Versicherungssumme. Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

Erreichen von Altersgrenzen:

Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter bzw. im Familien-/Paartarif nach dem Alter der ältesten versicherten Person. Erreichen Sie oder ein mitver-

sicherter Erwachsener eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz zu unveränderter Prämie bis zum Ende des Versicherungsjahres fort. Ab dem Beginn des neuen Versicherungsjahres ist ggf. eine veränderte Prämie zu zahlen. Überschreitet ein im Familien-/Paartarif mitversichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen ab 26 Jahren weitergeführt. Die jeweiligen Prämien für alle Altersgruppen können Sie der Prämienübersicht (ab Seite 12) entnehmen. Auf den ggf. veränderten Prämienbetrag und auf das damit verbundene Recht dem geänderten Versicherungsvertrag zu widersprechen, weisen wir Sie drei Monate vor Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in geschriebener Form hin. Details zum Inhalt dieses Schreibens finden Sie in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen unter Ziffer 4 der Allgemeinen Bestimmungen. Wenn Sie der Vertragsänderung nicht bis längstens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres widersprechen, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung. Für die Fristwahrung ist das Absenden Ihres Widerspruchs ausreichend. Ihr Widerspruch ist schriftlich oder in geschriebener Form zu richten an: ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45
D-81605 München

Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich nach Ablauf jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr. Auf Ihr Recht der Verlängerung zu widersprechen, weisen wir Sie ca. drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in geschriebener Form hin. Details zum Inhalt dieses Schreibens finden Sie in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen unter Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen. Wenn Sie der Verlängerung nicht bis längstens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres widersprechen, so gilt dies als Zustimmung zur Verlängerung. Für die Fristwahrung ist das Absenden Ihres Widerspruchs ausreichend. Ihr Widerspruch ist schriftlich oder in geschriebener Form zu richten an: ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45
D-81605 München

Prämien:

Die Erstprämie und die Folgeprämien werden jeweils zum Fälligkeitsdatum vom uns genannten Bank- oder Kreditkartenkonto abgebucht. Es erfolgt kein Versand von Folgeprämienrechnungen.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall (VB-ERV JV / NX AT 2024)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden unverzüglich anzeigen und alle erforderlichen Unterlagen gemäß der vereinbarten Obliegenheiten anschließend einreichen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich online melden unter:

www.nexible.de/schaden/reise-schadenmeldung
oder QR-Code scannen:



Nachweise können im Formular hochgeladen werden.

Nur wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Schaden online zu melden, nutzen Sie bitte folgende Adresse:

ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
D-81606 München

Geeignete Nachweise vorlegen – diese werden unser Eigentum. Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.

Grundsätzlich einzureichen sind:
<input type="checkbox"/> Versicherungsnachweis
<input type="checkbox"/> Buchungsbestätigung z.B. des Reiseveranstalters
<input type="checkbox"/> Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z.B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

A) Reiserücktritts-Schutz:

Zusätzlich einzureichen sind:
<input type="checkbox"/> Stornokostenrechnung z.B. des Reiseveranstalters
<input type="checkbox"/> Nachweis zum Stornogrund, z.B. bei Krankheit ein ärztliches Attest

B) Reiseabbruch-Schutz:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:
<input type="checkbox"/> Datum des Reiseabbruchs (tatsächliches Rückreisedatum)
<input type="checkbox"/> Nachweis über den Grund des Reiseabbruchs bzw. des verlängerten Aufenthalts, z.B. bei Krankheit ein ärztliches Attest, ausgestellt vor Abbruch der Reise
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen (ohne Rückreisekosten)
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Mehrkosten der Rückreise
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts
<input type="checkbox"/> Bescheinigung z.B. des Reiseveranstalters, ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt(e)

C) Reisekranken-Schutz:

Zusätzlich einzureichen sind:
<input type="checkbox"/> Angabe der Diagnose
<input type="checkbox"/> Rechnungen oder Zeitschriften mit Erstattungs-nachweis eines anderen Leistungsträgers
<input type="checkbox"/> Behandlungsbericht
<input type="checkbox"/> Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenversicherung der erkrankten/versicherten Person

D) Reisegepäck-Schutz:

Zusätzlich allgemein einzureichen sind:
<input type="checkbox"/> Kaufquittungen der beschädigten oder abhandengekommenen Sachen
<input type="checkbox"/> Kostenvoranschlag/Rechnung der Reparatur; falls Reparatur nicht möglich, Bescheinigung über den Zeitwert
<input type="checkbox"/> Quittung amtlicher Gebühren für die Wiederbeschaffung der Ausweispapiere
Bei mitgeführtem Reisegepäck:
<input type="checkbox"/> Polizeiprotokoll bei strafbarer Handlung
<input type="checkbox"/> Ausführliche Schilderung des Schadenshergangs
Bei aufgegebenem Reisegepäck:
<input type="checkbox"/> Schadensprotokoll des Beförderungsunternehmens
<input type="checkbox"/> Belege über Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitung
<input type="checkbox"/> Bei Verlust endgültige Bestätigung des Beförderungsunternehmens
<input type="checkbox"/> Das Ticket mit den Gepäckaufklebern des Beförderungsunternehmens

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich online melden unter: www.nexible.de/schaden/reise-schadenmeldung oder QR-Code scannen:



Nachweise können im Formular hochgeladen werden. Nur wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Schaden online zu melden, nutzen Sie bitte folgende Adresse:

ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
D-81606 München

Geeignete Nachweise vorlegen – auf Aufforderung auch im Original.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis (z. B. Prämienrechnung)
<input type="checkbox"/>	Buchungsunterlagen des Fahrzeug-Vermieters oder Carsharing-Anbieters
<input type="checkbox"/>	Abrechnungsbescheid des Fahrzeug-Vermieters oder Carsharing-Anbieters mit Nachweis über den entstandenen Schaden (Kostenvoranschlag / Reparaturrechnung)

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
<input type="checkbox"/>	Unfallprotokoll bzw. Polizeibericht
<input type="checkbox"/>	Übergabe- und Rücknahmeprotokoll / Schadensbericht für das Miet- oder Carsharing-Fahrzeug

Versicherungsbedingungen für Jahres-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV JV/NX AT 2024)

Stand: November 2024

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Jahres-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer. Die andere Person ist die versicherte Person; sie kann ohne Ihre Zustimmung die versicherte Leistung bei uns geltend machen.

1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Österreich oder einem anderen Land der EU / des EWR haben. Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Österreich oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.

2. Wofür haben Sie Versicherungsschutz?

2.1 Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherten Reisen. Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit im versicherten Zeitraum nach nachfolgender Ziffer 3 unternehmen.

A) Ausnahme: Im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Abschluss des Versicherungsvertrages und planmäßigem →Reiseantritt mindestens 10 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 10 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens an einem der drei folgenden Werktage geschlossen wurde.

B) Je versicherter Reise haben Sie für maximal 28 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 28 Tagen. Dies

gilt nicht für den Reiserücktritts-Schutz. Im Reiserücktritts-Schutz besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer.

2.2 Im Rahmen des Reiserücktritts-Schutz (Teil A) haben Sie Versicherungsschutz für Ihre erworbenen Eintrittskarten. Voraussetzung ist, dass Sie die Eintrittskarten während des versicherten Zeitraums erworben haben. Für Eintrittskarten, die Sie vor dem versicherten Zeitraum erworben haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Abschluss des Versicherungsvertrages und Beginn der Veranstaltung, für die Sie die Eintrittskarte erworben haben, mindestens 10 Tage liegen. Liegen zwischen Kauf der Eintrittskarte und Beginn der Veranstaltung weniger als 10 Tage, besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag des Kaufes der Eintrittskarte oder spätestens an einem der drei folgenden Werktage geschlossen wurde.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

3.1 Im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise oder Erwerb der jeweiligen Eintrittskarte, und endet mit dem →Reiseantritt oder dem Beginn der jeweiligen Veranstaltung, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.

3.2 In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.

3.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.

3.4 Das →Versicherungsjahr endet:

A) Vor →Antritt Ihrer Reise oder vor Beginn der Veranstaltung: Dann besteht der Versicherungsschutz im Reiserücktritts-Schutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

B) Während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

4. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?

4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert.

4.2 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das Recht dem geänderten Versicherungsvertrag zu widersprechen, weisen wir Sie drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in geschriebener Form hin. Wenn Sie der Vertragsänderung nicht bis längstens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres widersprechen, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung. Für die Fristwahrung ist das Absenden Ihres Widerspruchs ausreichend. Ihr Widerspruch ist schriftlich oder in geschriebener Form zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45
D-81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

- Wir werden Sie ca. drei Monate vor Beginn des Versicherungsjahres informieren, zu welchem sich die Prämie ändert. Wir werden Sie in unserem Schreiben zur Veränderung der Prämie auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:
- Ihr Recht, der Prämienänderung zu widersprechen.
 - Die Wahrung der einmonatigen Frist vor Ablauf des Versicherungsjahres für die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.
 - Einen Mustertext für Ihren Widerspruch, den Sie verwenden können, aber nicht müssen (samt Adresse für die Bekanntgabe).
 - Dass Ihr Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Veränderung der Prämie gilt.
 - Die Rechtsfolge, die eintritt, wenn Sie der Veränderung der Prämie widersprechen nämlich, dass Ihr Vertrag oder der Versicherungsschutz für die von Ihrem Widerspruch betroffene versicherte Person zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres endet. Widersprechen Sie der Vertragsänderung nicht, dann ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.

4.3 Im Familien- / Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied / Partner. Überschreitet ein im Familien- / Paartarif mit-versichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 4.2 entsprechend.

5. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

5.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich nach Ablauf jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr. Wenn Sie der Verlängerung nicht bis längstens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres widersprechen, so gilt dies als Zustimmung zur Verlängerung. Für die Fristwahrung ist das Absenden Ihres Widerspruchs ausreichend. Ihr Widerspruch ist schriftlich oder in geschriebener Form zu richten an: ERGO Reiseversicherung AG Postfach 80 05 45 D-81605 München E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de Wir werden Sie ca. drei Monate vor Ablauf eines jeden Versicherungsjahres über die Verlängerung informieren. Wir werden Sie in unserem Schreiben zur Verlängerung auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:

- Ihr Recht, der Verlängerung zu widersprechen.
- Die Wahrung der einmonatigen Frist vor Ablauf des Versicherungsjahres für die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.
- Einen Mustertext für Ihren Widerspruch, den Sie verwenden können, aber nicht müssen (samt Adresse für die Bekanntgabe).
- Dass Ihr Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Verlängerung gilt und sich der Versicherungsschutz damit um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Rechtsfolge, die eintritt, wenn Sie der Verlängerung widersprechen nämlich, dass der Versicherungsschutz durch Zeitablauf zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres endet.

5.2 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.

6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei Prämienzahlung beachten?

6.1 Die Erstprämie wird sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in geschriebener Form zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.

6.2 Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämieinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte. Die Leistungsfreiheit tritt zudem auch dann nicht ein, wenn Sie bloß mit nicht mehr als 10 v. H. der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug sind.

6.3 Kann die Folgeprämie nicht rechtzeitig abgebucht werden oder zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine kostenfreie Mahnung. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist begleichen. Die Wirkungen dieser Kündigung entfallen, wenn innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachgeholt wird, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung schuldhaft in Verzug, sind wir leistungsfrei. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch dann nicht ein, wenn Sie bloß mit nicht mehr als 10 v. H. der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug sind. Auf diese Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklärt werden.

7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere → Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
- 7.2 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen:
- A) Den Schaden geringhalten und unnötige Kosten vermeiden.
 - B) Uns den Schaden → unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 8.2 Belege können wir insoweit fordern, als die Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.
- 8.3 Sofern wir nicht auf andere Weise unsere Leistungspflicht oder -umfang beurteilen können und wir insofern von der Kenntnis von Daten des behandelnden Arztes abhängig sind, haben Sie den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzen Sie Ihre vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Haben Sie eine vorgenannte vereinbarte Obliegenheit bloß fahrlässig verletzt, können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn

Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten mitgeteilt werden.

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, ist für die Umrechnung von Devisen der Umrechnungskurs zu dem Tag, an dem Sie die Kosten gezahlt haben, zu den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkursen maßgeblich.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall jedoch zuvor bei uns, treten wir in Vorleistung und werden wir den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

12. Welches Recht wird angewandt?

Welches Gericht ist zuständig?

Welche Beschwerdemöglichkeit haben Sie?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.
 - B) Dem zuständigen Gericht für den Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
 - C) Dem zuständigen Gericht für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes Ihres Vermittlers, sofern dieser nicht als Makler tätig war.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 12.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden zu richten an: Beschwerdestelle Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Abteilung III/3 Stubenring 1 1010 Wien Tel. +43/1/71100/862501 oder 862504 versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Informationsstelle Schwarzenbergplatz 7 1030 Wien. www.vvo.at Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte www.verbraucherschlichtung.at Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 D-53117 Bonn. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend. Zusätzlich für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte: Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen des Reiserücktritts-Schutz ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt im Reiserücktritts-Schutz im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung. Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen (außer dem Reiserücktritts-Schutz) ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer, Ferienwohnung, Wohnmobil, Hausboot, gecharterte Yacht, Flug, Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Schule / Universität:

Schulen sind:

Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitraum).

Beispiel: Beginn 12. August 2025, 12 Uhr mittags;

Ende 12. August 2026, 12 Uhr mittags.

Zeitwert:

Zeitwert ist der Betrag, den ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts besitzt.

Besondere Teile

A Reiserücktritts-Schutz

1. Was ist versichert?

1.1 Wir entschädigen Sie wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:

- A) Sie stornieren Ihre Reise.
- B) Sie können die Veranstaltung nicht besuchen, für die Sie eine Eintrittskarte erworben haben.
- C) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
- D) Während Ihrer Hinreise verspätet sich ein → öffentliches Verkehrsmittel oder fällt ersatzlos aus.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

1.2 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

2.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen:

- A) die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornogebühren.
- B) amtliche Gebühren für die Erteilung Ihres Visums.
- C) die Kosten für Ihre Sitzplatzreservierung.
- D) vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Das Reisevermittlungsentgelt muss
 - bereits zum Zeitpunkt der Reisebuchung in Rechnung gestellt worden sein.
 - auf der Buchungsbestätigung gesondert aufgeführt sein.
 - bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt worden sein.

2.2 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 5.
- B) Bei Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Buchung der Reise war dieses Ereignis nicht vorhersehbar.
- C) Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre erworbene Eintrittskarte nicht nutzen können?

3.1 Wir erstatten Ihnen den Preis Ihrer Eintrittskarte einschließlich Gebühren, wenn

- A) sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden verspätet oder ersatzlos ausfällt und sie dadurch mehr als die Hälfte der Veranstaltung versäumen.
- B) Sie die Veranstaltung nicht besuchen können, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist.

3.2 Damit Sie die unter 3.1 B) aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 5.

B) Bei Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Erwerb der Eintrittskarte war dieses Ereignis nicht vorhersehbar.

C) Sie konnten die Veranstaltung nicht besuchen, weil dieses Ereignis vor Beginn der Veranstaltung eingetreten ist.

D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, die Veranstaltung zu besuchen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherte Ereignisse sind:

- A) Erkrankung einschließlich der Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Auch die Erkrankung an Covid-19 ist vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde. Eine versicherte Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein. Eine psychische Erkrankung gilt dann als versichertes Ereignis, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- B) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.
- C) Eine Unfallverletzung.
- D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- E) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- F) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
- G) Impfunverträglichkeit.
- H) Bruch von Prothesen.
- I) Lockerung von implantierten Gelenken.
- J) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson gemäß Ziffer 5 ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

K) Die betriebsbedingte Kündigung.

L) Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.

M) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

N) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 5 ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.

O) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.

P) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwundene Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.

Q) Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst oder zu einer Milizübung, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung oder als Grund für die Nichtteilnahme an der Milizübung.

R) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reisende statt.

S) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

T) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres zur Reise angemeldeten Kindes oder Ihrer zur Reise angemeldeten Katze.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- 5.1 Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 5.2 → Betreuungspersonen.
- 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal sechs Personen oder als → Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren → Angehörige und → Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre → Angehörigen, die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten und → Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was ist bei verspätetem → Reiseantritt versichert?

- 6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 5 von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
 - A) Sofern für die verspätete Hinreise nachweislich weitere – über die Kosten der ursprünglich geplanten Hinreise hinausgehende – Kosten angefallen sind, diese Mehrkosten. Versichert sind nur jene Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - B) Weiters Ihre nicht genutzten Reiseleistungen (abzüglich der Kosten der ursprünglichen Hinreise).
- 6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor → Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahrtauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene → Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis insgesamt € 1.000,- pro Reise.

8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?

Verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und versäumen Sie dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis insgesamt € 1.500,-. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erstatten wir dafür insgesamt € 150,-.

9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

10. Sind → Umbuchungsgebühren versichert?

Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die → Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

11. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

- 11.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder die Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
 - 11.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- ## 12. Was ist nicht versichert?
- Wir leisten nicht:
- 12.1 Bei einer psychischen Reaktion
 - A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
 - 12.2 Bei Suchterkrankungen.
 - 12.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von → Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todes-

fall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.

12.4 Für Abschlussprämien bei Jagdreisen.

13. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- 13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 13.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen, soweit zumutbar, bei uns einreichen:
 - A) Wir benötigen: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
 - B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
 - C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 - Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
 - D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - E) Sofern für die Schadenshöhe bzw. für den Eintritt des Schadeneignisses nötig, können wir auch – soweit zumutbar – die Vorlage von weiteren Unterlagen fordern.

14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzen Sie Ihre vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Haben Sie eine vorgenannte vereinbarte Obliegenheit bloß fahrlässig verletzt, können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten mitgeteilt werden.

15. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

B Reiseabbruch-Schutz

1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie aus einem versicherten Ereignis nach Ziffer 5:

- A) Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen.
- B) Wenn Sie verspätet zurückreisen müssen. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen?

- 2.1 Sie müssen Ihre Reise aus einem versicherten Grund nach Ziffer 5 abbrechen? Dann erstatten wir maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht:
 - A) den kompletten Reisepreis, wenn Sie die versicherte Reise während der ersten Hälfte der Reise abbrechen;
 - B) den halben Reisepreis, wenn Sie die versicherte Reise während der zweiten Hälfte der Reise – spätestens aber bis einen Tag vor planmäßigem Reiseende – abbrechen. Hin- und Rückreisetage gelten als volle Reisetage. Der Tag der Reisedauer zählt immer als voller Reisetag zur ersten Hälfte der Reise. Beispiel: Bei einer Reisedauer von 7 Tagen zählt ein Abbruch während Tag 1 bis Tag 4 zur ersten

Reisehälfte. Ein Abbruch von Tag 5 bis Tag 6 zählt zur zweiten Reisehälfte. Am geplanten Abreisetag (Tag 7) ist ein Reiseabbruch nicht mehr möglich.

- 2.2 Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen, erstatten wir Ihnen außerdem die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- 2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 6.
- B) Bei → Antritt der Reise war dieses Ereignis nicht vorhersehbar.
- C) Sie haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3. Was ist versichert, wenn Sie verspätet zurückreisen müssen?

- 3.1 Sie müssen Ihre Reise verlängern, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 5 eingetreten ist? Wir erstatten Ihnen
 - A) die Mehrkosten der Rückreise und
 - B) die zusätzlichen Unterkunfts- und verlängerten Aufenthaltskosten. Auf Ihren Wunsch organisieren wir Ihre Rückreise. Insgesamt erstatten wir maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- 3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 6.
 - B) Bei → Antritt der Reise war dieses Ereignis nicht vorhersehbar.
 - C) Sie haben die Reise verlängert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

4. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

Während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet sich ein → öffentliches Verkehrsmittel, das Sie zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen, um mehr als zwei Stunden oder fällt unerwartet aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis insgesamt € 1.500,-. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erstatten wir dafür insgesamt € 150,-.

5. Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherte Ereignisse sind:

- A) Erkrankung einschließlich der Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Auch die Erkrankung an Covid-19 ist vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde. Eine versicherte Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein. Eine psychische Erkrankung gilt dann als versichertes Ereignis, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- B) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.
- C) Eine Unfallverletzung.
- D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- E) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- F) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
- G) Impfunverträglichkeit.

- H) Bruch von Prothesen.
 I) Lockerung von implantierten Gelenken.
 J) Feuer oder →Elementarereignisse an Ihrem →Urlaubsort.
 K) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 L) Die betriebsbedingte Kündigung.
 M) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
 N) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 O) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 6 ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
 P) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihnen berufstypischen Tätigkeiten gehört.
 Q) Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird. Voraussetzung ist: Das entworfene Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.
 R) Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst oder zu einer Milizübung, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung oder als Grund für die Nichtteilnahme an der Milizübung.
 S) Termin für die Wiederholung einer Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
 T) Wenn während der Reise das von Ihnen genutzte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls dauerhaft fahruntauglich wird.
 U) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres mitreisenden Hundes oder Ihrer mitreisenden Katze.

6. Wer sind Ihre Risikopersonen?

- Ihre Risikopersonen sind:
 6.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 6.2 →Betreuungspersonen.
 6.3 Sie haben Ihre Reise für maximal sechs Personen oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

7. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht:
 7.1 Bei einer psychischen Reaktion
 A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
 7.2 Bei Suchterkrankungen.
 7.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
 7.4 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
 8.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen, soweit zumutbar, bei uns einreichen:
 A) Wir benötigen: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen).

- B) Bei Erkrankung; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Abbruch der Reise einholen.
 C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 • Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
 • Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 • Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
 D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 E) Sofern für die Schadenshöhe bzw. für den Eintritt des Schadeneignisses nötig, können wir auch soweit zumutbar die Vorlage von weiteren Unterlagen fordern.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Verletzen Sie Ihre vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Haben Sie eine vorgenannte vereinbarte Obliegenheit bloß fahrlässig verletzt, können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten mitgeteilt werden.

10. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

- Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

C Reisekranken-Schutz

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wenn Sie während Ihrer Reise erkranken, sich Ihre bereits vor Reisebeginn bestehende Erkrankung verschlechtert oder Sie einen Unfall erlitten haben, erstatten wir Ihnen die Kosten für:
 A) Heilbehandlungen im →Ausland.
 B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
 1.2 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 3.
 1.3 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
 1.4 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein.
 2.2 Alternative Heilbehandlungen und Arzneimittel sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Sie müssen von Heilpraktikern, Chiropraktikern oder Osteopathen durchgeführt oder verordnet werden.
 2.3 Wir erstatten die Kosten für:
 A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
 B) Ambulante Heilbehandlungen.
 C) Operationen.
 D) Röntgendiagnostik.
 E) Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
 F) Heilmittel: Massagen; medizinische Packungen; Inhalationen; Krankengymnastik.
 G) Arznei- und Verbandsmittel.
 H) Schmerzstillende Zahnbehandlungen ein-

schließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.

- I) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 J) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen.
 K) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 L) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
 2.4 Telefonkosten: Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten für Anrufe bei unserer Notrufzentrale.
 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?
 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
 A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
 C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

4. Sie möchten psychologische Hilfe?

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

5. Wann zahlen wir Krankenhausstagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhausstagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?

Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

7. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- 8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
 8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
 8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft bei:
 A) Stationärem Aufenthalt.
 B) Ambulanter Erstversorgung.

9. Was erstatten wir im Todesfall?

- 9.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
 9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
 9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

10. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- 10.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
 10.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
 A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.

- B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandeln können.
- 11. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**
- 11.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre Angehörigen.
- 11.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 11.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie für medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns veranschlagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.
- 12. Betreuung**
Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? In diesem Fall
- A) erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.
- B) organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für deren Hin- und Rückreise.
- 13. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 15.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.
- 14. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?**
- 14.1 Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dann muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen.
- 14.2 Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 14.3 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 erfüllt, erbringen wir folgende Leistungen:
- A) Psychologische Hilfe nach Ziffer 4.
- B) Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 6.
- C) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
- D) Überführung im Todesfall nach Ziffer 9.1.
- E) Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 11.1 und 11.2.
- F) Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 12.
- G) Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 13.
- 15. Was ist nicht versichert?**
Nicht versichert sind:
- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- G) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- H) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten wie etwa Medikamente, Verbandsmittel, Kontrastmittel etc. werden erstattet.
- 16. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 16.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 16.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
- B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
- C) Vor Bestattungen im → Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
- D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 16.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, soweit zumutbar, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.
- 17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Verletzen Sie Ihre vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Haben Sie eine vorgenannte vereinbarte Obliegenheit bloß fahrlässig verletzt, können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten mitgeteilt werden.
- 18. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 19. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**
Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.
- D Reisegepäck-Schutz**
- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Versichert ist Ihr Reisegepäck während Ihrer Reise. Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dann muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 1.2 Zum Reisegepäck gehören:
- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) → Sportgeräte.
- C) Geschenke.
- D) Reiseandenken.
- 2. Wann besteht Versicherungsschutz?**
- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:
- A) Straftat eines Dritten.
- B) Unfall des Transportmittels.
- C) Feuer oder → Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
- A) Eines Beförderungsunternehmens.
- B) Eines Beherbergungsbetriebes.
- C) Einer Gepäckaufbewahrung.
- 3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**
Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:
- A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- 4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?**
- 4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.
- 4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.
- 5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?**
- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.
- A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
- B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handkarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:
- A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung durch die jeweils verantwortliche Bank.
- B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.
- 6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**
- 6.1 Nicht versichert sind:
- A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
- B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
- C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
- D) → Sportgeräte, einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
- E) Vermögensfolgeschäden.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
- A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
- C) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug

während der Reise versichert. Voraussetzung ist:

- A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
 - B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.
- 7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
 - 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise, soweit zumutbar, bei uns einzureichen.
 - 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
 - 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich bei der Stelle zu melden, bei der Sie Ihr Gepäck aufgegeben hatten. Dies können sein:
 - A) Beim Beförderungsunternehmen.
 - B) Beim Beherbergungsbetrieb.
 - C) Bei der Gepäckaufbewahrung.Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort in geschriebener Form anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben.

- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.
- 8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Verletzen Sie Ihre vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Haben Sie eine vorgenannte vereinbarte Obliegenheit bloß fahrlässig verletzt, können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten mitgeteilt werden.
- 9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

Versicherungsbedingungen für den Jahres-Reisefahrzeug-Selbsthalts-Schutz der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV JV/NX AT CDW 2024)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen des **Besonderen Teils** gelten zusammen für Ihren Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Versicherungsnehmer und versicherte Person**
- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer. Die andere Person ist die versicherte Person; sie kann ohne Ihre Zustimmung die versicherte Leistung bei uns geltend machen.
 - 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Österreich oder einem anderen Land der EU/des EWR haben. Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Österreich oder einem anderen Land der EU/des EWR haben.
- 2. Wofür haben Sie Versicherungsschutz?**
- 2.1 Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Anmietungen von versicherten Fahrzeugen, die Sie weltweit im versicherten Zeitraum nach nachfolgender Ziffer 3 tätigen.
 - 2.2 Je versicherter Anmietung haben Sie für maximal 28 Tage Versicherungsschutz. Bei einer längeren Anmietung endet der Versicherungsschutz nach den ersten 28 Tagen der Anmietung.

- 3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**
- 3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor der Übernahme des jeweiligen versicherten Fahrzeugs. Ihr Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des jeweiligen versicherten Fahrzeugs, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
 - 3.2 Können Sie Ihr versichertes Fahrzeug nicht wie geplant zurückgeben, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis Ihnen die Rückgabe möglich ist.
 - 3.3 Das →Versicherungsjahr endet während der Mietdauer? Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
- 4. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?**
- 4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert.
 - 4.2 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist gegebenenfalls eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf Ihr Recht dem geänderten Versicherungsvertrag zu widersprechen, weisen wir Sie drei Monate vor

Ablauf des Versicherungsjahres in geschriebener Form hin. Wenn Sie der Vertragsänderung nicht bis längstens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres widersprechen, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung. Für die Fristwahrung ist das Absenden Ihres Widerspruchs ausreichend. Ihr Widerspruch ist schriftlich oder in geschriebener Form zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45
D-81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de
Wir werden Sie ca. drei Monate vor Beginn des Versicherungsjahres informieren, zu welchem sich die Prämie ändert. Wir werden Sie in unserem Schreiben zur Veränderung der Prämie auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:
• Ihr Recht, der Prämienänderung zu widersprechen.
• Die Wahrung der einmonatigen Frist vor Ablauf des Versicherungsjahres für die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.
• Einen Mustertext für Ihren Widerspruch, den Sie verwenden können, aber nicht müssen (samt Adresse für die Bekanntgabe).
• Dass Ihr Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Veränderung der Prämie gilt.
• Die Rechtsfolge, die eintritt, wenn Sie der Veränderung der Prämie widersprechen nämlich, dass Ihr Vertrag oder der Versicherungsschutz für die von Ihrem Widerspruch betroffene versicherte Person zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres endet. Widersprechen Sie der Vertragsänderung nicht, dann ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.

4.3 Im Familien- / Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied / Partner. Überschreitet ein im Familien- / Paartarif mit-versichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 4.2 entsprechend.

5. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

5.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich nach Ablauf jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr. Wenn Sie der Verlängerung nicht bis längstens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres widersprechen, so gilt dies als Zustimmung zur Verlängerung. Für die Fristwahrung ist das Absenden Ihres Widerspruchs ausreichend. Ihr Widerspruch ist schriftlich oder in geschriebener Form zu richten an: ERGO Reiseversicherung AG Postfach 80 05 45 D-81605 München E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de Wir werden Sie ca. drei Monate vor Ablauf eines jeden Versicherungsjahres über die Verlängerung informieren. Wir werden Sie in unserem Schreiben zur Verlängerung auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:

- Ihr Recht, der Verlängerung zu widersprechen.
- Die Wahrung der einmonatigen Frist vor Ablauf des Versicherungsjahres für die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.
- Einen Mustertext für Ihren Widerspruch, den Sie verwenden können, aber nicht müssen (samt Adresse für die Bekanntgabe).
- Dass Ihr Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Verlängerung gilt und sich der Versicherungsschutz damit um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Rechtsfolge, die eintritt, wenn Sie der Verlängerung widersprechen nämlich, dass der Versicherungsschutz durch Zeitablauf zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres endet.

5.2 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.

6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

6.1 Die Erstprämie wird sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in geschriebener Form zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.

6.2 Wird die Erstprämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles und nach Ablauf der vorgenannten Frist noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämieeinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug

der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung ereignet und der noch nicht gezahlte, aber fällige Betrag noch innerhalb dieser Zahlungsfrist gezahlt wird. Die Leistungsfreiheit tritt zudem auch dann nicht ein, wenn Sie bloß mit nicht mehr als 10 v. H. der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug sind.

6.3 Kann die Folgeprämie nicht rechtzeitig abgebucht werden oder zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine kostenfreie Mahnung. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist begleichen. Die Wirkungen dieser Kündigung entfallen, wenn innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachgeholt wird, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung schuldhaft in Verzug, sind wir leistungsfrei. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch dann nicht ein, wenn Sie bloß mit nicht mehr als 10 v. H. der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug sind. Auf diese Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklärt werden.

7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere → Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
- 7.2 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen:
- A) Den Schaden geringhalten und unnötige Kosten vermeiden.
 - B) Uns den Schaden → unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 8.2 Belege können wir insoweit fordern, als die Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzen Sie Ihre vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versi-

cherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Haben Sie eine vorgenannte vereinbarte Obliegenheit bloß fahrlässig verletzt, können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten mitgeteilt werden.

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, ist für die Umrechnung von Devisen der Umrechnungskurs zu dem Tag, an dem Sie die Kosten gezahlt haben, zu den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkursen maßgeblich.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall jedoch zuvor bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

12. Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt? Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.
 - B) Dem zuständigen Gericht für den Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
 - C) Dem zuständigen Gericht für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes Ihres Vermittlers, sofern dieser nicht als Makler tätig war.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 12.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden zu richten an: Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Abteilung III/3 Stubenring 1 1010 Wien Tel. +43/1/71100/862501 oder 862504 Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Informationsstelle Schwarzenbergplatz 7 1030 Wien. www.vvo.at • Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte www.verbraucherschlichtung.at Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 D-53117 Bonn.
- Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend. Zusätzlich für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte: Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Glossar

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiel: Abschleppen des Miet- oder Carsharing-Fahrzeugs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben; Erdbeben.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).
Beispiel: Beginn 12. August 2025, 12 Uhr mittags;
Ende 12. August 2026, 12 Uhr mittags.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Besonderer Teil

Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge

1. Welche Fahrzeuge sind versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für:
 - A) Pkw.
 - B) Wohnmobile, Camper und sonstige vergleichbare Fahrzeuge; Wohnwagen bzw. Wohnanhänger.
 - C) Carsharing-Fahrzeuge.Voraussetzung ist: Das Fahrzeug wurde bei einem gewerblichen Mietfahrzeuganbieter oder Carsharing-Anbieter angemietet.
- 1.2 Nicht versichert sind:
 - A) Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge.
 - B) Transporter, Lkw und sonstige Nutzfahrzeuge.
 - C) Luft- und Wasserfahrzeuge.

2. Was ist versichert?

- 2.1 Wir erstatten Ihnen den mit Ihrem Fahrzeugvermieter oder Carsharing-Anbieter vereinbarten Selbstbehalt aus dem Mietvertrag bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Dies gilt in folgenden Fällen:
 - A) Das versicherte Fahrzeug wird gestohlen.
 - B) Das versicherte Fahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.
- 2.2 Das versicherte Fahrzeug wird durch einen Unfall an Unterboden; Reifen; Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe; Außenspiegel oder Dach beschädigt und die Mietbedingungen sehen dafür keinen Versicherungsschutz vor. In diesem Fall übernehmen wir die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten, die Ihr Fahrzeugvermieter oder Carsharing-Anbieter für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeugs in Rechnung stellt. Diese Leistung erbringen wir abweichend von Ziffer 5.1 maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

3. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß Miet- oder Carsharing-Vertrag berechtigt sind.

4. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

- 4.1 Wir leisten Entschädigung für alle innerhalb eines →Versicherungsjahres eingetretenen Schadenfälle. Dabei ist unsere Leistung auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Haben Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen, erfolgt eine Erstattung jeweils abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 9.

- 4.2 Liegt der entstandene Schaden unter dem mit Ihrem Fahrzeugvermieter oder Carsharing-Anbieter vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe erstattet. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung erfolgt eine Erstattung abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 9.

5. Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
- 5.1 Schäden, bei denen die Mietbedingungen des Fahrzeugvermieters bzw. Carsharing-Anbieters keinen Versicherungsschutz vorsehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen gemäß Ziffer 2.2.
 - 5.2 Schäden an der Ölwanne.
 - 5.3 Schäden am Innenraum bzw. an der Inneneinrichtung des versicherten Fahrzeugs.
 - 5.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.
 - 5.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.
 - 5.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des versicherten Fahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.
 - 5.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimitteleinfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.
 - 5.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
 - 5.9 Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug, die zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden.
 - 5.10 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des versicherten Fahrzeugs.
 - 5.11 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.
 - 5.12 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Übernahme des Fahrzeugs?

Im Übergabeprotokoll für das versicherte Fahrzeug müssen alle vorhandenen Schäden am Fahrzeug vor Beginn des geplanten Mietzeitraumes dokumentiert sein.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Versicherungsnachweis.
 - B) Ausgefülltes Schadensformular.
 - C) Übergabeprotokoll für das versicherte Fahrzeug.
 - D) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des versicherten Fahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbezahls.
 - E) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters bzw. Carsharing-Anbieters über den in Rechnung gestellten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).

- F) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters bzw. Carsharing-Anbieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden. Es müssen alle vorhandenen Schäden am versicherten Fahrzeug bei Ende des Mietzeitraumes dokumentiert sein. Darüber hinaus sind →Elementarereignisse durch Nachweise wie z.B. Bilder, Zeitungsausschnitte, Zeugenaussagen zu belegen.
- G) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
- H) Nachweis über Ihre Zahlung des Selbstbezahls an den Fahrzeugvermieter bzw. Carsharing-Betreiber.
- I) Soweit zumutbar eine Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters bzw. des Carsharing-Betreibers über die Anzeige des Schadens.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzen Sie Ihre vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Haben Sie eine vorgenannte vereinbarte Obliegenheit bloß fahrlässig verletzt, können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten mitgeteilt werden.

9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie haben einen Versicherungstarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 250,- je versicherten Fall.

Prämienübersicht

Reiserücktritts-Schutz mit Selbstbeteiligung

Einzelperson									
Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	
1.500,-	NAR300	24,-	NAR304	31,-	NAR308	27,-	NAR312	59,-	
2.500,-	NAR301	35,-	NAR305	50,-	NAR309	42,-	NAR313	89,-	
5.000,-	NAR302	49,-	NAR306	69,-	NAR310	55,-	NAR314	105,-	
7.500,-	NAR303	90,-	NAR307	120,-	NAR311	115,-	NAR315	169,-	

Familie / Paar									
Versicherungs- summe in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungs- summe in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
1.500,-	NAR400	32,-	NAR404	39,-	NAR408	35,-	NAR412	69,-	NAR304 / 1.500,- / 31,-
2.500,-	NAR401	49,-	NAR405	61,-	NAR409	54,-	NAR413	109,-	NAR304 / 1.500,- / 31,-
5.000,-	NAR402	69,-	NAR406	87,-	NAR410	78,-	NAR414	129,-	NAR304 / 1.500,- / 31,-
7.500,-	NAR403	139,-	NAR407	169,-	NAR411	149,-	NAR415	329,-	NAR304 / 1.500,- / 31,-

Reiserücktritts-Schutz ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson									
Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	
1.500,-	NAR350	37,-	NAR354	45,-	NAR358	40,-	NAR362	79,-	
2.500,-	NAR351	61,-	NAR355	73,-	NAR359	65,-	NAR363	129,-	
5.000,-	NAR352	89,-	NAR356	109,-	NAR360	99,-	NAR364	159,-	
7.500,-	NAR353	179,-	NAR357	209,-	NAR361	199,-	NAR365	299,-	

Familie / Paar									
Versicherungs- summe in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungs- summe in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
1.500,-	NAR450	58,-	NAR454	76,-	NAR458	54,-	NAR462	109,-	NAR354 / 1.500,- / 45,-
2.500,-	NAR451	95,-	NAR455	125,-	NAR459	89,-	NAR463	179,-	NAR354 / 1.500,- / 45,-
5.000,-	NAR452	135,-	NAR456	145,-	NAR460	119,-	NAR464	219,-	NAR354 / 1.500,- / 45,-
7.500,-	NAR453	219,-	NAR457	309,-	NAR461	279,-	NAR465	429,-	NAR354 / 1.500,- / 45,-

Reiseabbruch-Schutz mit Selbstbeteiligung

Einzelperson									
Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	
1.500,-	NAA300	4,-	NAA304	5,-	NAA308	4,-	NAA312	6,-	
2.500,-	NAA301	5,-	NAA305	7,-	NAA309	6,-	NAA313	7,-	
5.000,-	NAA302	6,-	NAA306	8,-	NAA310	7,-	NAA314	10,-	
7.500,-	NAA303	7,-	NAA307	9,-	NAA311	8,-	NAA315	14,-	

Familie / Paar									
Versicherungs- summe in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungs- summe in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
1.500,-	NAA400	5,-	NAA404	7,-	NAA408	6,-	NAA412	10,-	NAA304 / 1.500,- / 5,-
2.500,-	NAA401	7,-	NAA405	9,-	NAA409	8,-	NAA413	13,-	NAA304 / 1.500,- / 5,-
5.000,-	NAA402	8,-	NAA406	12,-	NAA410	11,-	NAA414	19,-	NAA304 / 1.500,- / 5,-
7.500,-	NAA403	9,-	NAA407	16,-	NAA411	14,-	NAA415	22,-	NAA304 / 1.500,- / 5,-

Reiseabbruch-Schutz ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson									
Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	
1.500,-	NAA350	5,-	NAA354	6,-	NAA358	5,-	NAA362	7,-	
2.500,-	NAA351	7,-	NAA355	8,-	NAA359	7,-	NAA363	10,-	
5.000,-	NAA352	8,-	NAA356	10,-	NAA360	9,-	NAA364	13,-	
7.500,-	NAA353	9,-	NAA357	13,-	NAA361	11,-	NAA365	19,-	

Familie / Paar									
Versicherungs- summe in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungs- summe in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
1.500,-	NAA450	6,-	NAA454	8,-	NAA458	7,-	NAA462	11,-	NAA354 / 1.500,- / 6,-
2.500,-	NAA451	8,-	NAA455	12,-	NAA459	10,-	NAA463	16,-	NAA354 / 1.500,- / 6,-
5.000,-	NAA452	9,-	NAA456	15,-	NAA460	14,-	NAA464	23,-	NAA354 / 1.500,- / 6,-
7.500,-	NAA453	10,-	NAA457	18,-	NAA461	17,-	NAA465	27,-	NAA354 / 1.500,- / 6,-

Prämienübersicht

Reisekranken-Schutz mit Selbstbeteiligung

Einzelperson

Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahresprämie in €
NAK300	34,-	NAK301	49,-	NAK302	44,-	NAK303	75,-

Familie / Paar

Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
NAK400	59,-	NAK401	74,-	NAK402	69,-	NAK403	119,-	NAK301 / 49,-

Reisekranken-Schutz ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson

Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahresprämie in €
NAK350	54,-	NAK351	69,-	NAK352	64,-	NAK353	115,-

Familie / Paar

Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
NAK450	89,-	NAK451	104,-	NAK452	99,-	NAK453	179,-	NAK351 / 69,-

Reisegepäck-Schutz mit Selbstbeteiligung

Einzelperson

Versicherungssumme in €	Tarif Einzelperson jedes Alter	Jahresprämie in €	Versicherungssumme in €	Tarif Familie / Paar jedes Alter	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungssumme in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
2.500,-	NAG300	13,-	5.000,-	NAG400	31,-	NAG300 / 2.500,- / 13,-

Reisegepäck-Schutz ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson

Versicherungssumme in €	Tarif Einzelperson jedes Alter	Jahresprämie in €	Versicherungssumme in €	Tarif Familie / Paar jedes Alter	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungssumme in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
2.500,-	NAG350	18,-	5.000,-	NAG450	37,-	NAG350 / 2.500,- / 18,-

Reisefahrzeug-SB-Schutz (CDW) mit Selbstbeteiligung

Einzelperson

Versicherungssumme in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahresprämie in €
3.000,-	NAC300	149,-	NAC301	129,-	NAC302	129,-	NAC303	169,-

Familie / Paar

Versicherungssumme in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungssumme in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
3.000,-	NAC400	169,-	NAC401	145,-	NAC402	145,-	NAC403	209,-	NAC301 / 3.000,- / 129,-

Reisefahrzeug-SB-Schutz (CDW) ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson

Versicherungssumme in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahresprämie in €
3.000,-	NAC350	169,-	NAC351	145,-	NAC352	145,-	NAC353	189,-

Familie / Paar

Versicherungssumme in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungssumme in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
3.000,-	NAC450	199,-	NAC451	165,-	NAC452	165,-	NAC453	229,-	NAC351 / 3.000,- / 145,-